

Erläuterungen¹

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung hat folgende Schwerpunkte:

- Umsetzung der nach § 36 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003, durch die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vorzunehmenden Festlegung der für die sektorspezifische ex ante Regulierung sachlich und räumlich relevanten Märkte, soweit diese in den von der KommAustria gemäß § 120 TKG 2003 wahrzunehmenden Aufgabenbereich fallen.

Die vorliegende Verordnung enthält unter Berücksichtigung der auf Grundlage der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste für eine Vorabregulierung (Rahmenrichtlinie) erlassenen Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.02.2003 über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors (2003/311/EG) sowie der darin enthaltenen Relevanzkriterien eine Aufstellung jener Märkte, die unter Anwendung der vom allgemeinen Wettbewerbsrecht entwickelten Methoden zur Marktabgrenzung für den Bereich der elektronischen Kommunikation als relevant erklärt werden können. Soweit sich die Festlegung der für die sektorspezifische Vorabregulierung relevanten Märkte auf die Märkte Nr. 1 bis Nr. 17 der oben genannten Empfehlung der Europäischen Kommission bezieht, wird diese gemäß § 115 in Verbindung mit § 117 TKG 2003 durch die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wahrgenommen.

Nach § 36 Abs. 3 TKG 2003 besteht für die nationalen Regulierungsbehörden die Möglichkeit, von der Empfehlung der Europäischen Kommission abzuweichen und andere relevante Märkte zu definieren bzw. die empfohlenen Märkte weiter zu unterteilen, wobei in solchen Fällen die gemäß den §§ 128 und 129 TKG 2003 durchzuführenden Verfahren der Konsultation und Koordinierung zur Anwendung gelangen.

Die Europäische Kommission hat im Bereich Rundfunk den Markt für Rundfunk-Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Sendeinhalten für Endnutzer als relevanten Infrastrukturmarkt (Wholesalemkt) definiert (Markt Nr. 18 der Empfehlung 2003/311/EG). Anbieter auf diesem Markt sind all jene Unternehmen, welche die Übertragung von Rundfunkprogrammen (Fernsehen und Hörfunk) zum Endkunden anbieten. Nachfrager auf diesem Markt sind die Veranstalter von Rundfunkprogrammen, die die Übertragungsleistung zum Endkunden benötigen.

¹ Redigierte Version vom 20.01.2004

Da der so definierte Markt relativ weit gefasst ist, war von der KommAustria zu prüfen, ob unter Bedachtnahme auf die spezifischen Gegebenheiten auf dem österreichischen Infrastrukturmarkt eine weitere Unterteilung nach den drei Übertragungs-Plattformen Terrestrik, Kabel und Satellit sowie eine Abgrenzung zwischen der Übertragung von Fernsehsignalen einerseits und der Übertragung von Hörfunksignalen andererseits vorzunehmen ist. Der hypothetische Monopolistentest (SSNIP bzw. small but significant non-transitory increase in price oder auch HM-Test genannt) bildete das hierfür angewendete Instrument zur Marktabgrenzung. Im Anschluss erfolgte anhand der von der Europäischen Kommission empfohlenen Relevanzkriterien die Prüfung, welche der definierten Märkte als „relevant“ in dem Sinne zu qualifizieren sind, dass sie einer sektorspezifischen ex ante Regulierung unterworfen werden müssen.

Die mittels HM-Test abgrenzbaren Märkte im Rundfunkbereich sind

- der Markt für terrestrische Übertragung von TV-Signalen,
- der Markt für Übertragung von TV-Signalen über Kabelnetze,
- der Markt für Übertragung von TV-Signalen über Satelliten
- der Markt für terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunksignalen ,
- der Markt für terrestrische Übertragung von Hörfunk mittels MW (AM),
- der Markt für Übertragung von Hörfunk über Kabelnetze und Satelliten, sofern die Signale zum Endkunden übertragen werden.

Im Rahmen der Prüfung, ob auf diesen Märkten hohe und permanente Marktzutrittsbarrieren existieren, diese von selbst nicht in Richtung effektiven Wettbewerbs tendieren und die Regelungen des allgemeinen Wettbewerbsrechts alleine nicht ausreichend sind, um effektiven Wettbewerb sicherzustellen, identifizierte die KommAustria einerseits den Markt für terrestrische Übertragung von TV-Signalen und andererseits den Markt für terrestrische Übertragung von Hörfunksignalen mittels UKW (FM) als jene beiden Märkte, die alle drei Relevanzkriterien erfüllen und folglich einer sektorspezifischen ex ante Regulierung zugeführt werden können. Entsprechend den Bestimmungen der §§ 128 und 129 TKG 2003 wurde der auf dieser Prüfungsmethode basierende Entwurf für eine Marktdefinitionsverordnung einer nationalen Konsultation sowie einer Koordinierung mit der Europäischen Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzogen. Die Ergebnisse der nationalen Konsultation und der Koordinierung auf europäischer Ebene wurden in der hier vorliegenden Verordnung berücksichtigt.

Besonderer Teil

Im Rahmen der von der KommAustria durchgeführten Marktdefinition wurden zwei sachlich relevante Märkte festgelegt, die im Folgenden näher umschrieben werden. Da die angebotsseitigen Marktbedingungen sowohl im Bereich der terrestrischen TV-Übertragung als auch der terrestrischen Hörfunk-Übertragung österreichweit homogen sind, umfassen diese Märkte räumlich das Bundesgebiet der Republik Österreich.

1. Der Markt für terrestrische Übertragung von TV-Signalen

Dieser Markt lässt sich dadurch umschreiben, dass er die terrestrische Übertragung von TV-Signalen zu Endkunden im Sinne einer „point to multipoint Übertragung“, nicht jedoch die Zubringung des Signals vom Studio des Programmveranstalters zur Sendeanlage umfasst.

Anbieter auf dem so definierten Markt sind all jene Unternehmen, die die Übertragung von TV-Signalen zum Endkunden mittels (analoger) terrestrischer Übertragungstechnologie anbieten. Nachfrager sind wiederum jene Unternehmen, die die Übertragung der von ihnen veranstalteten Fernsehprogramme zum Endkunden nachfragen. Nachgefragt wird also der Dienst der Signalübermittlung zum Endkunden mittels (analoger) terrestrischer Übertragungstechnologie.

2. Der Markt für terrestrische UKW-Übertragung von Hörfunksignalen

Dieser Markt lässt sich dadurch umschreiben, dass er die terrestrische Übertragung von Hörfunk-Signalen zu Endkunden im Sinne einer „point to multipoint Übertragung“, nicht jedoch die Zubringung des Signals vom Studio des Radioprogrammveranstalters zur Sendeanlage umfasst.

Anbieter auf dem so definierten Markt sind all jene Unternehmen, die die FM-(UKW)Übertragung von Hörfunk-Signalen zum Endkunden mittels (analoger) terrestrischer Übertragungstechnologie anbieten. Nachfrager sind auch hier wiederum jene Unternehmen bzw. Programmveranstalter, die die Übermittlung der von ihnen gestalteten Radioprogramme zum Endkunden nachfragen. Nachgefragt wird also der Dienst der Signalübermittlung zum Endkunden mittels (analoger) terrestrischer Übertragungstechnologie.